

Satzung des Unterwassersportclub Kempten (Allgäu) e.V.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 18.11.1977 gegründete Verein führt den Namen

UNTERWASSERSPORTCLUB KEMPTEN (Allgäu) e.V.

und hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu. Er ist Mitglied des Bayerischen Landestauchsportverbandes im BLSV. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten (Allgäu) eingetragen und führt sodann als rechtsfähiger Verein den Zusatz 'e.V.'.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung und Ausübung des Tauchsports, die Betreuung der Mitglieder durch Veranstaltungen und Vorträge geistiger, kultureller und bildender Art. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassischen Bindungen.

3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Mitgliedschaft

1. Der Verein besitzt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Gastmitglieder.

2. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt stillschweigend, wenn Vorstand und Beirat nicht innerhalb der 3-monatigen Probezeit schriftlich widersprechen. Gastmitglieder und Mitglieder in der Probezeit haben kein Stimmrecht. Jedes neuaufgenommene aktive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4. Alle Mitglieder zahlen einen vierteljährlichen Beitrag der halbjährlich abgebucht wird. Dieser wird für aktive und passive Mitglieder von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt. Beiträge für Gastmitglieder werden von Vorstand und Beirat gemeinsam festgelegt. Der Beitrag kann nur unbar bezahlt werden.

5. In besonders gelagerten Fällen können Vorstand und Beirat gemeinsam eine Ermässigung, Stundung oder einen Erlaß der Aufnahmegebühr und/oder des monatlichen Beitrags beschließen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt die Aufnahmegebühr an den Verein.

6. Passive Mitglieder haben volles Stimmrecht, können sich aber im Verein nicht am aktiven Tauchsport beteiligen. Die Rechte und Pflichten von Gastmitgliedern werden von Vorstand und Beirat gemeinsam festgelegt. Aus der Aufnahme von Gastmitgliedern darf dem Verein und seinen aktiven und passiven Mitgliedern kein Nachteil entstehen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt kann spätestens 4 Wochen zum 30.6 und 31.12 erfolgen. Die Regelungen zum Austritt von Gastmitgliedern legen Vorstand und Beirat gemeinsam fest.

9. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Beirat von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.

10. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß von Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

3. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es ist eine geheime Wahl durchzuführen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der Schriftführer und der/die Beisitzer werden, sofern kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt per Akklamation gewählt. Bei Einspruch ist eine geheime Wahl durchzuführen.

6. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates sind bei Abstimmungen gleichberechtigt.

7. Über jede Beschlußfassung von Vorstand mit Beirat ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand verpflichtet sich, eine ordentliche Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

2. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das am Tag der Versammlung mindestens 14 Jahre alt ist eine Stimme ("stimmberechtigt"). Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden.

3. Artikel 3, Absatz 7 (Protokoll) gilt entsprechend.

5. Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.

2. Die Mittel des Vereins und das Vermögen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei) prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

4. Mitglieder des Vereins erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Tauchbetrieb

1. Die Ausübung des Tauchsportes liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Für Unfälle aller Art übernimmt der Verein keine Haftung. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich ausreichend zu versichern und sich auf seine Tauchtauglichkeit regelmäßig untersuchen zu lassen.

2. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, Anlagen, Geräte und sonstige, sich im Eigentum des Vereins befindlichen Werte, schonend zu behandeln.

3. Entlehene Tauchgeräte und Zubehörteile müssen in ihrer Zusammensetzung sowie technischen Ausführung nicht den jeweils geltenden DIN-Vorschriften für Atem- und Tauchgeräte entsprechen. Jeder Entleiher verzichtet auf aus diesem Umstand entstehende Haftungsansprüche, insbesondere aber auf Ansprüche, die sich aus §823 BGB ergeben könnten.

7. Auflösung des Vereins

1. Äußert in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wunsch nach einer Auflösung des Vereins, so ist vom Vorstand unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es haben die Mitglieder die Gründe, die sie zu diesem Antrag veranlassen, vorzubringen. Hierauf kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Schritt zustimmen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist an die Stadt Kempten zuzuweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten/Allgäu in Kraft.

Kempten im Allgäu, den 18.06.2016